

# Antrag

Vorlage-Nr.: **164/16**

zur Sitzung der **Stadtverordnetenversammlung** Schwedt/Oder am: 10.03.2016

Einreicher: Fraktion Freie Bürger Initiative	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich
	zur Vorberatung an: <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat
Eingangsdatum: 17.02.2016	

## Betreff:

**Zustimmung zum Entwurf einer Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Schwedt/Oder**

## Inhalt (Beschlussentwurf und Begründung):

- 1.)  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder nimmt den in der Begründung enthaltenen Entwurf einer Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Schwedt/Oder zur Kenntnis.
- 2.)  
Die Stadtverordneten erklären ihre Bereitschaft, sich in geeigneter Form (~~Workshop~~, Diskussionsrunden, Podiumsdiskussion u.a.) konstruktiv und ergebnisoffen über diesen Entwurf auszutauschen und darüber zu beraten.
- 3.)  
Sollte im Ergebnis des unter Nummer 2 benannten Prozesses ein fraktionsübergreifender und gemeinschaftlich getragener Entwurf entstehen, soll dieser in der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 16.06.2016 als gemeinschaftlicher Antrag eingereicht und zur Abstimmung gebracht werden.

## Begründung:

Die einreichende Fraktion -Freie Bürger Initiative- ist davon überzeugt, dass aktuell in der Stadt Schwedt/Oder positive Voraussetzungen für die Einführung eines Bürgerhaushaltes bestehen.

Durch einen Bürgerhaushalt würden verschiedene wünschenswerte Auswirkungen erzielt werden.

Unter anderem könnten sich die Bürger noch mehr mit ihrer Stadt identifizieren und hätten mithin das Gefühl, selbst "doch etwas bewegen" zu können.

weiter auf Seite 2.

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer ..... Sitzung am ..... den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

## Seite 2 / weiter Begründung:

Durch die gemeinnützigen Vorschläge und der im Rahmen einer öffentlichen Abstimmung gefällten Entscheidungen werden durch die Bürger individuelle Prioritäten gesetzt und damit der Politik und Verwaltung wichtige Entscheidungshilfen gegeben.

Auch „politikmüde“ Einwohner werden sich nunmehr mit demokratischen Entscheidungsprozessen beschäftigen und im Idealfall erkennen, warum ihre Stimme wichtig ist. Dadurch könnte die Wahlbeteiligung positiv beeinflusst werden.

Sollte eine gemeinsam entwickelte und fraktionsübergreifend getragene Satzung eines Bürgerhaushaltes der Stadt Schwedt/Oder in der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.06.2016 verabschiedet werden, kann diese noch effektiv in die Finanzplanung des Haushaltsjahres 2017 einfließen.

Unsere Fraktionsmitglieder sind der festen Überzeugung, dass nur eine von der Mehrheit der Stadtverordneten getragene und fraktionsübergreifend erarbeitete Satzung eines Bürgerhaushaltes der Stadt Schwedt/Oder die gewünschten positiven Auswirkungen erzielt. Deswegen soll der folgende Entwurf als Diskussionsgrundlage dienen und Anregung zum ergebnisoffenen Gedankenaustausch sein:

## Entwurf einer Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Schwedt/Oder

### Präambel

Auf Grund des § 13 Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am . . . . . die nachfolgende Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Schwedt/Oder beschlossen:

### § 1 Bürgerhaushalt

Die Stadt Schwedt/Oder beteiligt ihre Einwohner\*innen jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohner\*innen.

### § 2 Bürgerbudget

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohner\*innen der Stadt Schwedt/Oder beträgt jährlich:

- \* Fünfzig Prozent eines positiven Vorjahresergebnisses aber
- \* mindestens 200.000,00 € (in Worten: zweihunderttausend Euro).

### § 3 Vorschlagsrecht

(1) Alle Einwohner\*innen der Stadt Schwedt/Oder und deren Ortsteilen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.

Die Vorschläge sind an die Stadt Schwedt/Oder, Kämmerei zu richten.

(2) Die Vorschläge sind formlos und können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.

(3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.



#### **§ 4 Vorschlagsfrist**

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.
- (3) Stichtag ist der: **31. August**.

#### **§ 5 Behandlung der Vorschläge**

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Plausibilität der angegebenen Kosten geprüft, unter Beifügung einer fachlichen Stellungnahme aufbereitet und in nächst folgender Sitzung im Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.
- (2) Die eingegangenen Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Schwedt/Oder, Kämmerlei, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
  - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
  - b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
  - c) der Vorschlagsträger nicht innerhalb der vorangegangenen drei Haushaltsjahre bereits einen positiv berücksichtigten Vorschlag eingereicht hatte,
  - d) die Stadt Schwedt/Oder zuständig ist,
  - e) er umsetzbar ist und das maximale Einzelbudget von 15.000 € (in Worten: fünfzehntausend Euro) nicht überschreitet.

#### **§ 6 Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle anwesenden Einwohner\*innen gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.
- (5) Kann gemäß § 6 (4) ein Vorschlag aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht mehr berücksichtigt werden, so wird gemäß der nach § 6 (3) aufgestellten Reihenfolge jeweils der nächste Vorschlag realisiert, der keine Überschreitung des Budgets verursacht.

#### **§ 7 Information der Einwohner\*innen**

Die Stadt Schwedt/Oder informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien (insbesondere dem Amtsblatt) über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

#### **§ 8 Umsetzung**

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

#### **§ 9 Jahresabschluss**

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

B. Webert, Fraktionsvorsitzender

